

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: ArbGG § 94 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 60/76

Beschluß des BAG vom 26. Juli 1977

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 60/76

10 Ta BV 4/76 Baden-Württemberg
(Mannheim)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 26. Juli 1977 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Schwarz und Kehrmann beschlossen:

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 24. Mai 1976 - 10 Ta BV 4/76 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Karlsruhe vom 16. April 1975 - 4 BV 2/75 - werden aufgehoben.

Das Verfahren hat sich erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Das Betriebsratsmitglied H und der Betriebsrat der Antragsgegnerin begehren in einem Beschlußverfahren den Ersatz von Schulungskosten in Höhe von 803,-- DM für eine Schulungsveranstaltung, die das Betriebsratsmitglied in der Zeit vom 2. Dezember bis 14. Dezember 1974 besucht hat. In den Vorinstanzen hatte der Antrag Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Während des Rechtsbeschwerdeverfahrens haben die Beteiligten mitgeteilt, daß zwischenzeitlich eine Betriebsvereinbarung über die Freistellung von Betriebsratsmitgliedern für Schulungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG abgeschlossen worden sei und sich damit auch das vorliegende Verfahren erledigt habe.

II. Das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses für eine im Beschlußverfahren begehrte Entscheidung ist in jeder Lage des Verfahrens und damit auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen zu prüfen. Nachdem die Frage der Freistellung von Betriebsratsmitgliedern für Schulungsveranstaltungen durch Betriebsvereinbarung innerbetrieblich geregelt und damit vor allem nach der Bekundung der Beteiligten auch die konkrete Streitfrage ausgeräumt ist, ist das Rechtsschutzinteresse entfallen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist deshalb nach der ständigen Rechtsprechung des Senats das gerichtliche Verfahren in der Weise zu beenden, daß unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen die Erledigung des Verfahrens ausgesprochen wird (so u.a. BAG 4, 268 [273] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953; BAG 15 , 54 [58] = AP Nr. 8 zu § 81 ArbGG 1953 und seitdem ständige Rechtsprechung).

gez.: Dr. Müller

Dr. Auffarth

Bichler

Schwarz

K. Kehrmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

